

Endgültige Bedingungen

HVB Mini Future Optionsscheine bezogen auf
Aktien
27. September 2012

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 27. September 2012	7
Anhang 1 - Produktdaten	10
Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten	25
Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen	27
§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)	27
§ 2 (Definitionen)	27
§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)	31
§ 4 (Ausübung)	32
§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	33
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	34
§ 7 (Marktstörungen)	34
§ 8 (Zahlungen)	36
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	36
§ 10 (Steuern)	37
§ 11 (Rang)	37
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	37
§ 13 (Mitteilungen)	37
§ 14 (Rückerwerb)	38
§ 15 (Vorlegungsfrist)	38
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	38
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	39
Anhang 4 - Risikofaktoren	40

Die Emission im Überblick

HVB Mini Future Optionsscheine bezogen auf Aktien	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<i>Siehe Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen)</i> Maßgebliche Börse: <i>Siehe Spalte „Maßgebliche Börse“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i>
Referenzzinssatz:	1-monats Euribor (Reuters: EURIBOR1M=), der gemäß den Bestimmungen in § 2 der Optionsscheinbedingungen festgestellt wird.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	28. September 2012
Ausgabetag (Valuta):	2. Oktober 2012
Erster Handelstag:	28. September 2012
Emissionsvolumen:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI45S, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI45S, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 28. September 2012 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
Kleinste handelbare Einheit:	1 Optionsschein
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Optionsschein
Bull/Bear:	<i>Siehe Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Mindestausübungsmenge:	Mindestens 100 Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
Bezugsverhältnis:	<i>Siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Basispreis:	<i>Siehe Spalte „Anfänglicher Basispreis in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i> Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen. Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Finanzierungskostenanpassungstag:	Finanzierungskostenanpassungstag ist: <ul style="list-style-type: none"> ● der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „Referenzzinssatzanpassungstag“), ● der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch „Dividendenanpassungstag“ genannt) oder ● der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 der Optionsscheinbedingungen wirksam wird.

Risikomanagementgebühr:	Die „Risikomanagementgebühr“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen.
Stop Loss-Spread / Spreadanpassung:	„Stop Loss-Spread“ ist der in der Spalte „Anfänglicher Stop Loss-Spread“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die „Spreadanpassung“). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen (einschließlich) wirksam (ein „Spreadanpassungstag“).
Barriereanpassungstag:	Jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag (wie unter „Stop Loss-Spread / Spreadanpassung“ definiert).
Knock-out Barriere:	Siehe Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen. Die Knock-out Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen angepasst. Die Berechnungsstelle wird die Knock-out Barriere nach ihrer Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Ausübungstag:	Der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der Basiswert an der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.
Bewertungstag:	Der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) der Optionsscheinbedingungen ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) der Optionsscheinbedingungen Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Fälligkeitstag:	Fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Referenzpreis:	Der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Referenzpreis:	Der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungspreis:	Ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der „Auflösungszeitraum“) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.
Ausübungsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 der Optionsscheinbedingungen je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:	<p>Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2013 (jeweils ein „Kündigungstermin“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.</p> <p>Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.</p>
Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags:	<p>Der Differenzbetrag je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.
Knock-out Ereignis:	<p>Ein Knock-out Ereignis hat stattgefunden, wenn der offizielle, von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bull“ angegeben ist:</i> auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bear“ angegeben ist:</i> auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.
Knock-out:	<p>Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und der entsprechende Knock-out Betrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 der Optionsscheinbedingungen an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.</p>
Berechnung bzw. Festlegung des Knock-out Betrags:	<p>Der Knock-out Betrag je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle während des Auflösungszeitraums wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang</i>

	<p>1 „Bear“ angegeben ist:</p> <p>$\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$</p> <p>Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.</p>
WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Reuters Seite:	<i>Siehe Spalte „Reuters Seite“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>

Endgültige Bedingungen vom 27. September 2012

UniCredit Bank AG
Emission von
HVB Mini Future Optionsscheinen

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012 und vom 7. August 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Optionsscheine im Sinne des Artikels 5.4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Optionsscheine sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Optionsscheinbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	<i>Siehe Spalte „Serie“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) Tranchennummer:	<i>Siehe Spalte „Tranche“ der Tabelle in Anhang 1</i>
3. Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Anzahl der Wertpapiere:	
(i) Serie:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i>

6. Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55. Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
--------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Listing

59. Notierung	
(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 28. September 2012 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60. Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
--------------	----------------------------------------------------------------------------

Informationen zum Basiswert

65. Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Diese Endgültigen Bedingungen enthalten keine Informationen über die wirtschaftliche Situation der Basiswerte. Da diese zur Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts von Bedeutung ist, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich vor Erwerb dieser Optionsscheine selbst ein Bild über die Situation des jeweiligen Basiswerts machen sollten.
---------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Operative Informationen

67. Operative Informationen	
(i) ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 28. September 2012 ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten, die in der Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben ist. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Optionsscheine kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: 1 Optionsschein ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg.
------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Risikofaktoren

69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 4 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

Anhang 1 - Produktdaten

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risiko-managementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Aareal Bank AG	P057263	1	HV7WS9	DE000HV7WS92	DEHV7WS9=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	17,-	16,-	3%	1
adidas AG	P057264	1	HV7WTA	DE000HV7WTA4	DEHV7WTA=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	57,-	59,-	3%	2
adidas AG	P057265	1	HV7WTB	DE000HV7WTB2	DEHV7WTB=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	59,-	61,-	3%	2
adidas AG	P057266	1	HV7WTC	DE000HV7WTC0	DEHV7WTC=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	61,-	63,-	3%	2
adidas AG	P057267	1	HV7WTD	DE000HV7WTD8	DEHV7WTD=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	69,-	67,-	3%	2
adidas AG	P057268	1	HV7WTE	DE000HV7WTE6	DEHV7WTE=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	71,-	69,-	3%	2
adidas AG	P057269	1	HV7WTF	DE000HV7WTF3	DEHV7WTF=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	73,-	71,-	3%	2
Allianz SE	P057270	1	HV7WTG	DE000HV7WTG1	DEHV7WTG=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	82,-	85,-	3%	3
Allianz SE	P057271	1	HV7WTH	DE000HV7WTH9	DEHV7WTH=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	84,-	87,-	3%	3
Allianz SE	P057272	1	HV7WTJ	DE000HV7WTJ5	DEHV7WTJ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	86,-	89,-	3%	3
Allianz SE	P057273	1	HV7WTK	DE000HV7WTK3	DEHV7WTK=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	88,-	91,-	3%	3
Allianz SE	P057274	1	HV7WTL	DE000HV7WTL1	DEHV7WTL=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	100,-	97,-	3%	3
Allianz SE	P057275	1	HV7WTM	DE000HV7WTM9	DEHV7WTM=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	102,-	99,-	3%	3

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Allianz SE	P057276	1	HV7WTN	DE000HV7WTN7	DEHV7WTN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	104,-	101,-	3%	3
Allianz SE	P057277	1	HV7WTP	DE000HV7WTP2	DEHV7WTP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	106,-	103,-	3%	3
Axel Springer AG	P057278	1	HV7WTQ	DE000HV7WTQ0	DEHV7WTQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	36,-	34,-	3%	2
BASF SE	P057279	1	HV7WTR	DE000HV7WTR8	DEHV7WTR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	59,-	61,-	3%	2
BASF SE	P057280	1	HV7WTS	DE000HV7WTS6	DEHV7WTS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	61,-	63,-	3%	2
BASF SE	P057281	1	HV7WTT	DE000HV7WTT4	DEHV7WTT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	63,-	65,-	3%	2
BASF SE	P057282	1	HV7WTU	DE000HV7WTU2	DEHV7WTU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	64,-	66,-	3%	2
BASF SE	P057283	1	HV7WTV	DE000HV7WTV0	DEHV7WTV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	71,-	69,-	3%	2
BASF SE	P057284	1	HV7WTW	DE000HV7WTW8	DEHV7WTW=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	73,-	71,-	3%	2
BASF SE	P057285	1	HV7WTX	DE000HV7WTX6	DEHV7WTX=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	75,-	73,-	3%	2
Bayer AG	P057286	1	HV7WTY	DE000HV7WTY4	DEHV7WTY=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	59,50	62,-	3%	2.5
Bayer AG	P057287	1	HV7WTZ	DE000HV7WTZ1	DEHV7WTZ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	61,50	64,-	3%	2.5
Bayer AG	P057288	1	HV7WT0	DE000HV7WT00	DEHV7WT0=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	63,50	66,-	3%	2.5
Bayer AG	P057289	1	HV7WT1	DE000HV7WT18	DEHV7WT1=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	64,50	67,-	3%	2.5
Bayer AG	P057290	1	HV7WT2	DE000HV7WT26	DEHV7WT2=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	72,50	70,-	3%	2.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Bayer AG	P05729	1	HV7WT3	DE000HV7WT34	DEHV7WT3=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	74,50	72,-	3%	2.5
Bayer AG	P05729	1	HV7WT4	DE000HV7WT42	DEHV7WT4=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	76,50	74,-	3%	2.5
Bayerische Motoren Werke AG	P05729	1	HV7WT5	DE000HV7WT59	DEHV7WT5=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	51,-	53,-	3%	2
Bayerische Motoren Werke AG	P05729	1	HV7WT6	DE000HV7WT67	DEHV7WT6=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	61,-	59,-	3%	2
Bayerische Motoren Werke AG	P05729	1	HV7WT7	DE000HV7WT75	DEHV7WT7=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	63,-	61,-	3%	2
Bayerische Motoren Werke AG	P05729	1	HV7WT8	DE000HV7WT83	DEHV7WT8=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	64,-	62,-	3%	2
Beiersdorf AG	P05729	1	HV7WT9	DE000HV7WT91	DEHV7WT9=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	51,-	53,-	3%	2
Beiersdorf AG	P05729	1	HV7WUA	DE000HV7WUA2	DEHV7WUA=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	53,-	55,-	3%	2
Beiersdorf AG	P05729	1	HV7WUB	DE000HV7WUB0	DEHV7WUB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	61,-	59,-	3%	2
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUC	DE000HV7WUC8	DEHV7WUC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	1,24	1,30	3%	0.06
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUD	DE000HV7WUD6	DEHV7WUD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	1,28	1,34	3%	0.06
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUE	DE000HV7WUE4	DEHV7WUE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	1,32	1,38	3%	0.06
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUF	DE000HV7WUF1	DEHV7WUF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	1,34	1,40	3%	0.06
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUG	DE000HV7WUG9	DEHV7WUG=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,52	1,46	3%	0.06
Commerzbank AG	P05730	1	HV7WUH	DE000HV7WUH7	DEHV7WUH=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,54	1,48	3%	0.06

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Commerzbank AG	P057306	1	HV7WUJ	DE000HV7WUJ3	DEHV7WUJ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,56	1,50	3%	0.06
Commerzbank AG	P057307	1	HV7WUK	DE000HV7WUK1	DEHV7WUK=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,58	1,52	3%	0.06
Commerzbank AG	P057308	1	HV7WUL	DE000HV7WUL9	DEHV7WUL=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,60	1,54	3%	0.06
Commerzbank AG	P057309	1	HV7WUM	DE000HV7WUM7	DEHV7WUM=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,62	1,56	3%	0.06
Commerzbank AG	P057310	1	HV7WUN	DE000HV7WUN5	DEHV7WUN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	1,64	1,58	3%	0.06
Continental AG	P057311	1	HV7WUP	DE000HV7WUP0	DEHV7WUP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	66,50	69,-	3%	2.5
Continental AG	P057312	1	HV7WUQ	DE000HV7WUQ8	DEHV7WUQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	68,50	71,-	3%	2.5
Continental AG	P057313	1	HV7WUR	DE000HV7WUR6	DEHV7WUR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	70,50	73,-	3%	2.5
Continental AG	P057314	1	HV7WUS	DE000HV7WUS4	DEHV7WUS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	80,50	78,-	3%	2.5
Continental AG	P057315	1	HV7WUT	DE000HV7WUT2	DEHV7WUT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	81,50	79,-	3%	2.5
Continental AG	P057316	1	HV7WUU	DE000HV7WUU0	DEHV7WUU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	83,50	81,-	3%	2.5
Continental AG	P057317	1	HV7WUV	DE000HV7WUV8	DEHV7WUV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	85,50	83,-	3%	2.5
Daimler AG	P057318	1	HV7WUW	DE000HV7WUW6	DEHV7WUW=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	33,-	34,50	3%	1.5
Daimler AG	P057319	1	HV7WUX	DE000HV7WUX4	DEHV7WUX=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	34,-	35,50	3%	1.5
Daimler AG	P057320	1	HV7WUY	DE000HV7WUY2	DEHV7WUY=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	35,-	36,50	3%	1.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Daimler AG	P05732	1	HV7WUZ	DE000HV7WUZ9	DEHV7WUZ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	36,-	37,50	3%	1.5
Daimler AG	P05732	1	HV7WU0	DE000HV7WU07	DEHV7WU0=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	40,50	39,-	3%	1.5
Daimler AG	P05732	1	HV7WU1	DE000HV7WU15	DEHV7WU1=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	41,-	39,50	3%	1.5
Daimler AG	P05732	1	HV7WU2	DE000HV7WU23	DEHV7WU2=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	41,50	40,-	3%	1.5
Daimler AG	P05732	1	HV7WU3	DE000HV7WU31	DEHV7WU3=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	42,-	40,50	3%	1.5
Daimler AG	P05732	1	HV7WU4	DE000HV7WU49	DEHV7WU4=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	43,-	41,50	3%	1.5
Deutsche Bank AG	P05732	1	HV7WU5	DE000HV7WU56	DEHV7WU5=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	29,50	30,50	3%	1
Deutsche Bank AG	P05732	1	HV7WU6	DE000HV7WU64	DEHV7WU6=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	32,50	31,50	3%	1
Deutsche Bank AG	P05732	1	HV7WU7	DE000HV7WU72	DEHV7WU7=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	33,-	32,-	3%	1
Deutsche Börse AG	P05733	1	HV7WU8	DE000HV7WU80	DEHV7WU8=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	39,50	41,-	3%	1.5
Deutsche Börse AG	P05733	1	HV7WU9	DE000HV7WU98	DEHV7WU9=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	41,50	43,-	3%	1.5
Deutsche Börse AG	P05733	1	HV7WVA	DE000HV7WVA0	DEHV7WVA=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	46,50	45,-	3%	1.5
Deutsche Börse AG	P05733	1	HV7WVB	DE000HV7WVB8	DEHV7WVB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	48,50	47,-	3%	1.5
Deutsche Telekom AG	P05733	1	HV7WVC	DE000HV7WVC6	DEHV7WVC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	8,35	8,75	3%	0.4
Deutsche Telekom AG	P05733	1	HV7WVD	DE000HV7WVD4	DEHV7WVD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	10,40	10,-	3%	0.4

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Deutsche Telekom AG	P057336	1	HV7WVE	DE000HV7WVE2	DEHV7WVE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	1	11,15	10,75	3%	0.4
Duerr AG	P057337	1	HV7WVF	DE000HV7WVF9	DEHV7WVF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	55,-	52,-	3%	3
E.ON AG	P057338	1	HV7WVG	DE000HV7WVG7	DEHV7WVG=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	16,20	17,-	3%	0.8
E.ON AG	P057339	1	HV7WVH	DE000HV7WVH5	DEHV7WVH=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	16,70	17,50	3%	0.8
E.ON AG	P057340	1	HV7WVJ	DE000HV7WVJ1	DEHV7WVJ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	17,20	18,-	3%	0.8
E.ON AG	P057341	1	HV7WVK	DE000HV7WVK9	DEHV7WVK=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	17,45	18,25	3%	0.8
E.ON AG	P057342	1	HV7WVL	DE000HV7WVL7	DEHV7WVL=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	20,30	19,50	3%	0.8
E.ON AG	P057343	1	HV7WVM	DE000HV7WVM5	DEHV7WVM=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	21,05	20,25	3%	0.8
E.ON AG	P057344	1	HV7WVN	DE000HV7WVN3	DEHV7WVN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	21,55	20,75	3%	0.8
EADS N.V.	P057345	1	HV7WVP	DE000HV7WVP8	DEHV7WVP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	25,50	24,-	3%	1.5
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P057346	1	HV7WVQ	DE000HV7WVQ6	DEHV7WVQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	50,-	52,-	3%	2
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P057347	1	HV7WVR	DE000HV7WVR4	DEHV7WVR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	53,-	55,-	3%	2
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P057348	1	HV7WVS	DE000HV7WVS2	DEHV7WVS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	61,-	59,-	3%	2
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P057349	1	HV7WVT	DE000HV7WVT0	DEHV7WVT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	62,-	60,-	3%	2

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P057350	1	HV7WVU	DE000HV7WVU8	DEHV7WVU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	64,-	62,-	3%	2
Fresenius SE & Co. KGaA	P057351	1	HV7WVV	DE000HV7WVV6	DEHV7WVV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	81,-	84,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057352	1	HV7WVW	DE000HV7WVW4	DEHV7WVW=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	82,-	85,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057353	1	HV7WVX	DE000HV7WVX2	DEHV7WVX=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	84,-	87,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057354	1	HV7WVY	DE000HV7WVY0	DEHV7WVY=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	85,-	88,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057355	1	HV7WVZ	DE000HV7WVZ7	DEHV7WVZ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	96,-	93,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057356	1	HV7WV0	DE000HV7WV06	DEHV7WV0=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	97,-	94,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057357	1	HV7WV1	DE000HV7WV14	DEHV7WV1=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	98,-	95,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057358	1	HV7WV2	DE000HV7WV22	DEHV7WV2=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	100,-	97,-	3%	3
Fresenius SE & Co. KGaA	P057359	1	HV7WV3	DE000HV7WV30	DEHV7WV3=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	101,-	98,-	3%	3
HeidelbergCement AG	P057360	1	HV7WV4	DE000HV7WV48	DEHV7WV4=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	38,50	40,-	3%	1.5
HeidelbergCement AG	P057361	1	HV7WV5	DE000HV7WV55	DEHV7WV5=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	44,50	43,-	3%	1.5
HeidelbergCement AG	P057362	1	HV7WV6	DE000HV7WV63	DEHV7WV6=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	45,50	44,-	3%	1.5
HeidelbergCement AG	P057363	1	HV7WV7	DE000HV7WV71	DEHV7WV7=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	48,50	47,-	3%	1.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P057364	1	HV7WV8	DE000HV7WV89	DEHV7WV8=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	59,-	61,-	3%	2
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P057365	1	HV7WV9	DE000HV7WV97	DEHV7WV9=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	66,-	64,-	3%	2
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P057366	1	HV7WWA	DE000HV7WWA8	DEHV7WWA=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	67,-	65,-	3%	2
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P057367	1	HV7WWB	DE000HV7WWB6	DEHV7WWB=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	69,-	67,-	3%	2
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P057368	1	HV7WWC	DE000HV7WWC4	DEHV7WWC=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	71,-	69,-	3%	2
Hugo Boss AG	P057369	1	HV7WWD	DE000HV7WWD2	DEHV7WWD=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	68,50	65,-	3%	3.5
Infineon Technologies AG	P057370	1	HV7WWE	DE000HV7WWE0	DEHV7WWE=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	1	4,30	4,50	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057371	1	HV7WWF	DE000HV7WWF7	DEHV7WWF=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	1	4,50	4,70	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057372	1	HV7WWG	DE000HV7WWG5	DEHV7WWG=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	1	4,70	4,90	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057373	1	HV7WWH	DE000HV7WWH3	DEHV7WWH=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	5,30	5,10	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057374	1	HV7WWJ	DE000HV7WWJ9	DEHV7WWJ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	5,40	5,20	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057375	1	HV7WWK	DE000HV7WWK7	DEHV7WWK=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	5,50	5,30	3%	0.2
Infineon Technologies AG	P057376	1	HV7WWL	DE000HV7WWL5	DEHV7WWL=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	5,60	5,40	3%	0.2

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Infineon Technologies AG	P057377	1	HV7WWM	DE000HV7WWM3	DEHV7WWM=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	5,70	5,50	3%	0.2
K+S AG	P057378	1	HV7WWN	DE000HV7WWN1	DEHV7WWN=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	32,50	34,-	3%	1.5
K+S AG	P057379	1	HV7WWP	DE000HV7WWP6	DEHV7WWP=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	33,-	34,50	3%	1.5
K+S AG	P057380	1	HV7WWQ	DE000HV7WWQ4	DEHV7WWQ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	34,-	35,50	3%	1.5
K+S AG	P057381	1	HV7WWR	DE000HV7WWR2	DEHV7WWR=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	35,-	36,50	3%	1.5
K+S AG	P057382	1	HV7WWS	DE000HV7WWS0	DEHV7WWS=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	41,50	40,-	3%	1.5
K+S AG	P057383	1	HV7WWT	DE000HV7WWT8	DEHV7WWT=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	42,-	40,50	3%	1.5
K+S AG	P057384	1	HV7WWU	DE000HV7WWU6	DEHV7WWU=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	42,50	41,-	3%	1.5
K+S AG	P057385	1	HV7WWV	DE000HV7WWV4	DEHV7WWV=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	43,-	41,50	3%	1.5
Klöckner & Co SE	P057386	1	HV7WWW	DE000HV7WWW2	DEHV7WWW=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	1	7,30	7,80	3%	0.5
Klöckner & Co SE	P057387	1	HV7WWX	DE000HV7WWX0	DEHV7WWX=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	8,30	7,80	3%	0.5
Krones AG	P057388	1	HV7WWY	DE000HV7WWY8	DEHV7WWY=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	42,-	40,-	3%	2
LANXESS AG	P057389	1	HV7WWZ	DE000HV7WWZ5	DEHV7WWZ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	57,-	59,-	3%	2
LANXESS AG	P057390	1	HV7WW0	DE000HV7WW05	DEHV7WW0=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	58,-	60,-	3%	2
LANXESS AG	P057391	1	HV7WW1	DE000HV7WW13	DEHV7WW1=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	59,-	61,-	3%	2

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
LANXESS AG	P05739	1 2	HV7WW 2	DE000HV7WW2 1	DEHV7WW2=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	60,-	62,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 3	HV7WW 3	DE000HV7WW3 9	DEHV7WW3=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	61,-	63,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 4	HV7WW 4	DE000HV7WW4 7	DEHV7WW4=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	62,-	64,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 5	HV7WW 5	DE000HV7WW5 4	DEHV7WW5=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	69,-	67,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 6	HV7WW 6	DE000HV7WW6 2	DEHV7WW6=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	71,-	69,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 7	HV7WW 7	DE000HV7WW7 0	DEHV7WW7=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	72,-	70,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 8	HV7WW 8	DE000HV7WW8 8	DEHV7WW8=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	73,-	71,-	3%	2
LANXESS AG	P05739	1 9	HV7WW 9	DE000HV7WW9 6	DEHV7WW9=HV BG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	74,-	72,-	3%	2
Leoni AG	P05740	1 0	HV7WXA	DE000HV7WXA 6	DEHV7WXA=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	31,50	30,-	3%	1.5
Linde AG	P05740	1 1	HV7WXB	DE000HV7WXB 4	DEHV7WXB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	117,50	122,-	3%	4.5
Linde AG	P05740	1 2	HV7WXC	DE000HV7WXC 2	DEHV7WXC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	121,50	126,-	3%	4.5
Linde AG	P05740	1 3	HV7WXD	DE000HV7WXD 0	DEHV7WXD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	125,50	130,-	3%	4.5
Linde AG	P05740	1 4	HV7WXE	DE000HV7WXE 8	DEHV7WXE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	127,50	132,-	3%	4.5
Linde AG	P05740	1 5	HV7WXF	DE000HV7WXF 5	DEHV7WXF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	142,50	138,-	3%	4.5
Linde AG	P05740	1 6	HV7WXC	DE000HV7WXC 3	DEHV7WXC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	146,50	142,-	3%	4.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Linde AG	P057407	1	HV7WXH	DE000HV7WXH1	DEHV7WXH=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	150,50	146,-	3%	4.5
Merck KGaA	P057408	1	HV7WXJ	DE000HV7WXJ7	DEHV7WXJ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	84,-	87,-	3%	3
Merck KGaA	P057409	1	HV7WXK	DE000HV7WXK5	DEHV7WXK=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	86,-	89,-	3%	3
Merck KGaA	P057410	1	HV7WXL	DE000HV7WXL3	DEHV7WXL=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	88,-	91,-	3%	3
Merck KGaA	P057411	1	HV7WXM	DE000HV7WXM1	DEHV7WXM=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	90,-	93,-	3%	3
Merck KGaA	P057412	1	HV7WXN	DE000HV7WXN9	DEHV7WXN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	100,-	97,-	3%	3
Merck KGaA	P057413	1	HV7WXP	DE000HV7WXP4	DEHV7WXP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	102,-	99,-	3%	3
Merck KGaA	P057414	1	HV7WXQ	DE000HV7WXQ2	DEHV7WXQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	104,-	101,-	3%	3
Merck KGaA	P057415	1	HV7WXR	DE000HV7WXR0	DEHV7WXR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	106,-	103,-	3%	3
Merck KGaA	P057416	1	HV7WXS	DE000HV7WXS8	DEHV7WXS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	108,-	105,-	3%	3
Metro AG	P057417	1	HV7WXT	DE000HV7WXT6	DEHV7WXT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	26,50	25,-	3%	1.5
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	P057418	1	HV7WXU	DE000HV7WXU4	DEHV7WXU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	107,-	111,-	3%	4
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	P057419	1	HV7WXV	DE000HV7WXV2	DEHV7WXV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	109,-	113,-	3%	4

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057420	1	HV7WXW	DE000HV7WXW0	DEHV7WXW=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	111,-	115,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057421	1	HV7WXX	DE000HV7WXX8	DEHV7WXX=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	113,-	117,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057422	1	HV7WXY	DE000HV7WXY6	DEHV7WXY=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	115,-	119,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057423	1	HV7WXZ	DE000HV7WXZ3	DEHV7WXZ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	117,-	121,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057424	1	HV7WX0	DE000HV7WX04	DEHV7WX0=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	131,-	127,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057425	1	HV7WX1	DE000HV7WX12	DEHV7WX1=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	133,-	129,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057426	1	HV7WX2	DE000HV7WX20	DEHV7WX2=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	135,-	131,-	3%	4
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	P057427	1	HV7WX3	DE000HV7WX38	DEHV7WX3=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	137,-	133,-	3%	4

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	P057428	1	HV7WX4	DE000HV7WX46	DEHV7WX4=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	139,-	135,-	3%	4
ProSiebenSat.1 Media AG (Vorzugsaktien)	P057429	1	HV7WX5	DE000HV7WX53	DEHV7WX5=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	17,-	18,-	3%	1
ProSiebenSat.1 Media AG (Vorzugsaktien)	P057430	1	HV7WX6	DE000HV7WX61	DEHV7WX6=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	23,-	22,-	3%	1
Rheinmetall AG	P057431	1	HV7WX7	DE000HV7WX79	DEHV7WX7=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	40,-	38,-	3%	2
RWE AG	P057432	1	HV7WX8	DE000HV7WX87	DEHV7WX8=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	31,-	32,50	3%	1.5
RWE AG	P057433	1	HV7WX9	DE000HV7WX95	DEHV7WX9=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	32,-	33,50	3%	1.5
RWE AG	P057434	1	HV7WYA	DE000HV7WYA4	DEHV7WYA=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	33,-	34,50	3%	1.5
RWE AG	P057435	1	HV7WYB	DE000HV7WYB2	DEHV7WYB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	38,-	36,50	3%	1.5
RWE AG	P057436	1	HV7WYC	DE000HV7WYC0	DEHV7WYC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	39,-	37,50	3%	1.5
RWE AG	P057437	1	HV7WYD	DE000HV7WYD8	DEHV7WYD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	40,-	38,50	3%	1.5
SAP AG	P057438	1	HV7WYE	DE000HV7WYE6	DEHV7WYE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	49,-	51,-	3%	2
SAP AG	P057439	1	HV7WYF	DE000HV7WYF3	DEHV7WYF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	51,-	53,-	3%	2
SAP AG	P057440	1	HV7WYG	DE000HV7WYG1	DEHV7WYG=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	59,-	57,-	3%	2
SAP AG	P057441	1	HV7WYH	DE000HV7WYH9	DEHV7WYH=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	61,-	59,-	3%	2

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
SAP AG	P05744 2	1	HV7WYJ	DE000HV7WYJ5	DEHV7WYJ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	63,-	61,-	3%	2
Siemens AG	P05744 3	1	HV7WYK	DE000HV7WYK3	DEHV7WYK=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	68,50	71,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 4	1	HV7WYL	DE000HV7WYL1	DEHV7WYL=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	70,50	73,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 5	1	HV7WYM	DE000HV7WYM9	DEHV7WYM=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	72,50	75,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 6	1	HV7WYN	DE000HV7WYN7	DEHV7WYN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	74,50	77,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 7	1	HV7WYP	DE000HV7WYP2	DEHV7WYP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	83,50	81,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 8	1	HV7WYQ	DE000HV7WYQ0	DEHV7WYQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	85,50	83,-	3%	2.5
Siemens AG	P05744 9	1	HV7WYR	DE000HV7WYR8	DEHV7WYR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	87,50	85,-	3%	2.5
ThyssenKrupp AG	P05745 0	1	HV7WYS	DE000HV7WYS6	DEHV7WYS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	15,50	16,-	3%	0.5
ThyssenKrupp AG	P05745 1	1	HV7WYT	DE000HV7WYT4	DEHV7WYT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	16,-	16,50	3%	0.5
ThyssenKrupp AG	P05745 2	1	HV7WYU	DE000HV7WYU2	DEHV7WYU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	17,50	17,-	3%	0.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P05745 3	1	HV7WYV	DE000HV7WYV0	DEHV7WYV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	127,50	132,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P05745 4	1	HV7WYW	DE000HV7WYW8	DEHV7WYW=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	131,50	136,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P05745 5	1	HV7WYX	DE000HV7WYX6	DEHV7WYX=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	133,50	138,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P05745 6	1	HV7WYY	DE000HV7WYY4	DEHV7WYY=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	137,50	142,-	3%	4.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P057457	1	HV7WYZ	DE000HV7WYZ1	DEHV7WYZ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	154,50	150,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P057458	1	HV7WY0	DE000HV7WY03	DEHV7WY0=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	156,50	152,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P057459	1	HV7WY1	DE000HV7WY11	DEHV7WY1=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	158,50	154,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P057460	1	HV7WY2	DE000HV7WY29	DEHV7WY2=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	162,50	158,-	3%	4.5
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	P057461	1	HV7WY3	DE000HV7WY37	DEHV7WY3=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	166,50	162,-	3%	4.5

Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse
Aareal Bank AG	540811	DE0005408116	ARLG.DE	ARL GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
adidas AG	A1EWWW	DE000A1EWWW0	ADSGn.DE	ADS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Allianz SE	840400	DE0008404005	ALVG.DE	ALV GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Axel Springer AG	550135	DE0005501357	SPRGn.DE	SPR GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
BASF SE	BASF11	DE000BASF111	BASFn.DE	BAS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Bayer AG	BAY001	DE000BAY0017	BAYGn.DE	BAYN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Bayerische Motoren Werke AG	519000	DE0005190003	BMWG.DE	BMW GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Beiersdorf AG	520000	DE0005200000	BEIG.DE	BEI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Commerzbank AG	803200	DE0008032004	CBKG.DE	CBK GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Continental AG	543900	DE0005439004	CONG.DE	CON GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Daimler AG	710000	DE0007100000	DAIGn.DE	DAI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Deutsche Bank AG	514000	DE0005140008	DBKGn.DE	DBK GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Deutsche Börse AG	581005	DE0005810055	DB1Gn.DE	DB1 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Deutsche Telekom AG	555750	DE0005557508	DTEGn.DE	DTE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Duerr AG	556520	DE0005565204	DUEG.DE	DUE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
E.ON AG	ENAG99	DE000ENAG999	EONGn.DE	EOAN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
EADS N.V.	938914	NL0000235190	EAD.PA	EAD FP Equity	NYSE Euronext® Paris
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	578580	DE0005785802	FMEG.DE	FME GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Fresenius SE & Co. KGaA	578560	DE0005785604	FREG.DE	FRE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
HeidelbergCement AG	604700	DE0006047004	HEIG.DE	HEI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	604843	DE0006048432	HNKG_p.DE	HEN3 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Hugo Boss AG	A1PHFF	DE000A1PHFF7	BOSSn.DE	BOSS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Infineon Technologies AG	623100	DE0006231004	IFXGn.DE	IFX GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse
K+S AG	KSAG88	DE000KSAG888	SDFGn.DE	SDF GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Klöckner & Co SE	KC0100	DE000KC01000	KCOGn.DE	KCO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Krones AG	633500	DE0006335003	KRNG.DE	KRN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
LANXESS AG	547040	DE0005470405	LXSG.DE	LXS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Leoni AG	540888	DE0005408884	LEOGn.DE	LEO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Linde AG	648300	DE0006483001	LING.DE	LIN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Merck KGaA	659990	DE0006599905	MRCG.DE	MRK GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Metro AG	725750	DE0007257503	MEOG.DE	MEO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	843002	DE0008430026	MUVGn.DE	MUV2 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
ProSiebenSat.1 Media AG (Vorzugsaktien)	777117	DE0007771172	PSMG_p.DE	PSM GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Rheinmetall AG	703000	DE0007030009	RHMG.DE	RHM GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
RWE AG	703712	DE0007037129	RWEG.DE	RWE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
SAP AG	716460	DE0007164600	SAPG.DE	SAP GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Siemens AG	723610	DE0007236101	SIEGn.DE	SIE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
ThyssenKrupp AG	750000	DE0007500001	TKAG.DE	TKA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Volkswagen AG (Vorzugsaktien)	766403	DE0007664039	VOWG_p.DE	VOW3 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])

Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen (Terms and Conditions)

HVB Mini Future Optionsschein

§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Optionsscheinen (die „**Optionsscheine**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 2. Oktober 2012 (der „**Ausgabetag**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Optionsscheinbedingungen (die „**Optionsscheinbedingungen**“) in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) als bis zu, *siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1*, nennbetraglose Kaufoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist) bzw. Verkaufsoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist) begeben.
2. Die Optionsscheine sind in einem Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein ohne Zinsscheine verbrieft (der „**Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein**“ oder auch „**Global-Inhabersammeloptionsschein**“), der die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Optionsscheine (die „**Optionsscheininhaber**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Optionsscheinen in effektiver Form. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jeder Global-Inhabersammeloptionsschein wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und die Anzahl der Optionsscheine erhöhen. Der Begriff „*Optionsschein*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Optionsscheinbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

„**Basiswert**“ ist die in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Aktie (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg; *siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2*).

„**Maßgebliche Börse**“ ist die Börse, die in der Spalte „Maßgebliche Börse“ der Tabelle in Anhang 2 festgelegt ist. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die „**Ersatzbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

„**Festlegende Terminbörse**“ ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die „**Derivate**“) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die „**Ersatz-Terminbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Maßgeblicher Referenzpreis**“ ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

„**Ausübungspreis**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der „**Auflösungszeitraum**“) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

„**Absicherungsgeschäfte**“ sind Geschäfte, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für notwendig erachtet.

„**Ausübungstag**“ ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

„**Bewertungstag**“ ist der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

„**Handelstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

„**Erster Handelstag**“ ist der 28. September 2012.

„**Bezugsverhältnis**“ ist das in der Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

Ein „**Knock-out Ereignis**“ hat stattgefunden, wenn der offizielle, von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig

- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:*
auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist.
- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:*
auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.

„**Finanzierungskostenanpassungstag**“ ist:

- der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „**Referenzzinssatzanpassungstag**“),
- der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch „**Dividendenanpassungstag**“ genannt) oder
- der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 wirksam wird.

Basispreis:

Der Basispreis (wie nachfolgend definiert) verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der folgenden Bestimmungen:

„**Basispreis**“ ist:

- am Ersten Handelstag der in der Spalte „Anfänglicher Basispreis in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Basispreis,
- an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die „**Dividendenanpassung**“).

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

„**Bildschirmseite**“ ist die Reuters-Seite EURIBOR1M= oder jede Nachfolgeseite.

„**Dividendenabschlag**“ ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Basiswerts, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Festgelegten Währung, dessen Berechnung von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.

„**Finanzierungskosten**“ sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ausgabebetrag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- der Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzzinssatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

Der „**Referenzzinssatz**“ wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzzinssatzanpassungstag neu festgestellt (die „**Referenzzinssatzanpassung**“) und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) der 1-monats Euribor, wie er am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für diesen Tag angezeigt wird (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr). Die Festlegung des Referenzzinssatzes unterliegt unter Umständen Marktstörungen gemäß § 7.

Die „**Risikomanagementgebühr**“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 mitteilen.

Knock-out Barriere:

Die Knock-out Barriere (wie nachstehend definiert) wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der folgenden Bestimmungen angepasst:

„**Barriereanpassungstag**“ ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

„**Knock-out Barriere**“ ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- Am Ersten Handelstag die in der Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Knock-out Barriere.
- An jedem Referenzzinssatzanpassungstag die Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*).

- An jedem Spreadanpassungstag die Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*).

- An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.

Die Knock-out Barriere beträgt mindestens null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

„**Rundungstabelle**“ ist folgende Tabelle:

Knock-out-Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,01
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2,000	2
≤ 5,000	5
≤ 10,000	10
> 10,000	20

„**Stop Loss-Spread**“ ist der in der Spalte „Anfänglicher Stop Loss-Spread“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts)

anzupassen (die „**Spreadanpassung**“). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 (einschließlich) wirksam (ein „**Spreadanpassungstag**“).

„**Clearance System**“ ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Abwicklungszyklus**“ ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Optionsscheinen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Optionsscheine wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Optionsscheine herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)

1. Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (das „**Ausübungsrecht**“).
2. Der „**Differenzbetrag**“ je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

3. Der „**Knock-out Betrag**“ je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle während des Auflösungszeitraums wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

4. Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.
5. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 4 (Ausübung)

1. Das Ausübungsrecht kann vom Optionsscheininhaber zu einem Ausübungstag entsprechend der Bestimmungen des Absatz (2) dieses § 4 ausgeübt werden.
2. Das Ausübungsrecht für einen Ausübungstag wird ausgeübt, indem der Optionsscheininhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgersite) abrufbaren Mustererklärung per Telefax an die dort angegebene Telefaxnummer vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags übermittelt und vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem

Zweck hat der Optionsscheininhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Optionsscheine verantwortlich ist.

Für Optionsscheine, für die zwar eine vollständige Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber am entsprechenden Ausübungstag nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als zu dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Optionsscheine vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Emittentin eingehen.

Für Optionsscheine, für die ein Optionsscheininhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Es bedarf mindestens 100 Optionsscheine einer Serie (die „**Mindestausübungsmenge**“) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, um von dem Ausübungsrecht wirksam Gebrauch zu machen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Optionsscheinen als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Optionsscheine als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Optionsscheine, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Optionsscheininhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers dar, die jeweiligen Optionsscheine auszuüben.

3. Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
 - a. während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 2 angegebene Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“) ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - b. vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.

§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und der entsprechende Knock-out Betrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.
2. Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2013 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen (das „**Ordentliche Kündigungsrecht**“). Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Ein „**Aktien-Anpassungsereignis**“ liegt vor, wenn
 - a. die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei eine Maßnahme ergreift, die auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung),
 - b. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, vorzeitig kündigt,
 - c. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, anpasst oder
 - d. ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis eintritt.
2. Bei Eintritt eines Aktien-Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Optionsscheine sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Optionsscheinbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Für den Fall, dass
 - a. eine Anpassung nach Absatz (2) nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Optionsscheininhabern nicht zumutbar ist,
 - b. die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann oder zur Verfügung steht,
 - c. die Feststellung des Referenzzinssatzes endgültig eingestellt wird,
 - d. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen oder
 - e. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts nicht länger in Euro erfolgt,

(jeweils ein „**Kündigungsereignis**“),

kann die Emittentin die Optionsscheine durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Optionsscheine bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.

4. Wird ein durch die jeweilige Maßgebliche Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der „**Berichtigte Wert**“) durch die jeweilige Maßgebliche Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen.

§ 7 (Marktstörungen)

Im Hinblick auf den Referenzzinssatz:

1. Sollte jeweils zur genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im obigen Fall kein Angebotssatz angezeigt, so wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken die jeweiligen Angebotssätze für Einlagen in Euro für den Zeitraum eines Monats (die „**Zinsperiode**“) in Höhe eines repräsentativen Betrags gegenüber führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt am Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze bereitstellen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.

Falls an einem Referenzzinssatzfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehr von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen an dem betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags von führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt angeboten werden; oder, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle und der Emittentin hierfür geeignet ist bzw. sind) am betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegenüber den führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt (bzw. den die Bank bzw. die Banken der Berechnungsstelle) mitteilen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Referenzzinssatzfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„**Referenzbanken**“ sind diejenigen Niederlassungen der Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, zu dem ein solches Angebot letztmalig auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

„**Euro-Zone**“ bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, angeführt sind.

Im Hinblick auf den Basiswert:

2. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Tritt eine Marktstörung im Hinblick auf den Basiswert während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die die entsprechende Marktstörung andauert hat. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag oder Auflösungszeitraum wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
3. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis bzw. der Ausübungspreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber zu berücksichtigen ist.
4. „**Marktstörung**“ bedeutet:
 - a. die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
 - b. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder

- c. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit diese Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a. den Differenzbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b. den Knock-out Betrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist und
 - c. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (3) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Optionsscheinbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es werden jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Optionsscheine (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Optionsscheininhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Optionsscheinen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Optionsscheininhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Optionsscheine werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Optionsscheine vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Optionsscheinen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Optionsscheininhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Optionsscheininhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Optionsscheinbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Optionsscheine werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Optionsscheine können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Optionsscheine auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsscheinbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Optionsscheine bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Optionsscheininhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Optionsscheine, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Optionsscheininhabern gemäß § 13 mitgeteilt.

6. Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 27. September 2012

UniCredit Bank AG

Anhang 4 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Zusätzliche Risikofaktoren:

Diese zusätzlichen Risikofaktoren sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen; Ansprüche der jeweiligen Optionsscheinhaber können hieraus nicht hergeleitet werden.

Zusätzliche Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben:

Folgen einer Spreadanpassung

Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigen Ermessen jederzeit den Abstand zwischen Basispreis und Knock-out Barriere, den sogenannten Stop Loss-Spread, an die vorherrschenden Marktverhältnisse anpassen. Dadurch kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out Ereignis, und damit eines sofortigen wirtschaftlichen Totalverlustes des Anlegers, erhöht werden. Unter Umständen kann eine solche Anpassung sogar unmittelbar zu einem Knock-out Ereignis führen.

UniCredit Bank AG
LCI455/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**